

Wahlordnung des Jugendparlament des Landkreis Hildesheims für die Wahl 2024/2026

Übersicht

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

§ 3 Wahlperiode und Wahlzeitraum

§ 4 Wahlorgane

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 6 Wählenden Verzeichnis und Wahlbenachrichtigung

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Zulassung der Kandidierenden

§ 10 Durchführung der Wahl

§ 11 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung

§ 12 Mandatsnachfolge und Ausscheiden als Ersatzperson

§ 13 Wahlprüfung

§ 14 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendparlamentes ist der Landkreis Hildesheim.
- 2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Geschäftsführung des JuPa (ansässig im Amt 407) mit personeller und fachlicher Unterstützung der Mitglieder des hiesigen Jugendparlamentes.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- 1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2) Das Jugendparlament hat 24 Mitglieder, die in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt werden.
- 3) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zwei Stimmen.
- 4) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal teilnehmen.
- 5) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- 6) Die Wahl wird auf der Grundlage von den Kandidaturvorschlägen durchgeführt.

§ 3 Wahlperiode und Wahlzeitraum

- 1) Die Wahlperiode für das Jugendparlament beträgt zwei Jahre. Sie beginnt grundsätzlich vor den Niedersächsischen Sommerferien.
- 2) Die Stimmabgabe ist ab Dienstag, den 04.Juni 2024 möglich. Der Wahlzeitraum endet am Dienstag, den 18.Juni 2024 23:59h.

§ 4 Wahlorgane

- 1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.
- 2) Die Wahlleitung ist die Geschäftsführung des Jugendparlaments des Landkreis Hildesheim/ Amt 407.
- 3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzende Person und mindestens 2 durch die Wahlleitung berufene Mitglieder. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Vorschläge der Mitglieder des Jugendparlaments berücksichtigt werden. Eine paritätische Zusammensetzung (m/w/d) des Wahlausschusses wird angestrebt. Kandidierende können nicht Mitglieder im Wahlausschuss sein.
- 4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Wahlleitung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung, sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.
- 6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- 1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen, die am ersten Wahltag (ab jetzt Stichtag genannt) 4.Juni 2024 das 10. Lebensjahr (geboren am 4.Juni 2014 oder später) und noch nicht das 22. Lebensjahr (geboren vor 4.Juni 2001) vollendet haben.
- 2) und ihren Haupt-Wohnsitz zu diesem Zeitpunkt im Landkreis Hildesheim haben,
 - a) ausgeschlossen sind Personen, deren Schutz durch eine Auskunftssperre (ASP) gemäß §51 Bundesmeldegesetz (BMG) geschützt sind
 - b) teilnehmen können Menschen, dessen Adresse nur durch eine Übermittlungssperre gekennzeichnet ist.
- 3) Wählbar sind alle jungen Menschen, die am Stichtag 04.Juni 2024
 - a. das 12.Lj.(04.Juni 2012), aber noch nicht das 22. Lebensjahr (03.Juni 2001) vollendet haben und
 - b. ihren Hauptwohnsitz zu diesem Zeitpunkt im Landkreis Hildesheim haben.

§ 6 Wählenden Verzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- 1) Die Wahlleitung stellt in der 19.KW 2024 ein Wählenden Verzeichnis auf. Von Amts wegen werden alle Personen eingetragen, die die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen. Eine Fortschreibung des Wählenden Verzeichnisses aufgrund von Fortzügen oder rückwirkender Anmeldungen erfolgt nicht.
- 2) Personen, die nicht im Wählenden Verzeichnis stehen oder keine Wahlunterlagen zugeschickt bekommen haben oder nicht zur Hand haben, können in der 23.KW und 24.KW 2024 bei der Wahlleitung eine Berichtigung des Wählenden Verzeichnisses beantragen. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung unmittelbar und endgültig. Diese befindet sich zu ausgehängten Öffnungszeiten im Wahllokal im Puls, Angoulêmeplatz 2, 31134 Hildesheim.
- 3) Alle Wahlberechtigten erhalten in der 23.KW 2024 postalisch eine Wahlbenachrichtigung.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Wahlbekanntmachung

Der Landkreis Hildesheim bzw. die Geschäftsführung des Jugendparlaments stellt durch lokale Zeitungsartikel und Auftritte in sozialen Netzwerken sicher, dass der Zugang zur Online-Wahl öffentlich bekannt gemacht wird.

2) Die Wahlleitung fordert spätestens in der 15. KW 2024 durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung muss neben dem Wahlzeitraum enthalten:

- a. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 3,
- b. die Frist und die Adresse zur Einreichung der Vorschläge,
- c. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen, die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen sowie Informationen, wo die Formvordrucke erhalten oder heruntergeladen werden können.

3) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahlzeitraumbeginn macht die Wahlleitung die Jugendparlamentwahl und die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten:

- a. Den Wahltag und den Wahlzeitraum,
- b. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
- c. die Wahlrechtsvoraussetzungen,
- d. die Information, dass allen Wahlberechtigten in der 23. KW eine schriftliche Wahlbenachrichtigung zugeht,
- e. Hinweise, wo und unter welchen Voraussetzungen eine Berichtigung des Wählenden Verzeichnisses beantragt werden kann und wie Wahlberechtigte einen Zugangscode erhalten, wenn ihnen die Wahlbenachrichtigung nicht zugeht,
- f. das Wahlsystem.

§ 8 Wahlvorschläge

- 1) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- 2) Der Wahlvorschlag sollte auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck nach Muster der Anlage 1 erfolgen. Er sollte den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die aktuelle Tätigkeit (z.B. Schüler:in, Studierende, Beruf, arbeitssuchend, usw....) und die Anschrift der (Haupt-) Wohnung, sowie persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten.
- 3) Wahlvorschläge können bis zum 16. Tag vor dem Wahlzeitraumbeginn bei der Wahlleitung digital oder schriftlich eingereicht werden. Bei Minderjährigen muss mindestens die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge umgehend, fordert ggf. zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

§ 9 Zulassung der Kandidierenden

- 1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss zusammen.
- 2) Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über deren Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit
- 3) Wurden 24 oder weniger zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht als zu vergebende Sitze, werden alle Wahlvorschläge angenommen und eine weitere Wahl findet nicht statt!

- 4) Die Wahlleitung informiert die Kandidierenden digital über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden. Ein Einspruch gegen die Zurückweisung durch den Wahlausschuss ist nicht möglich.
- 5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind bis zum siebten Tag vor Wahlzeitraumbeginn spätestens durch die Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen (§ 7 Abs. 3). Die Bekanntmachung muss für alle Wahlvorschläge folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Geburtsjahr, aktuelle Tätigkeit, sowie den Wahlbezirk der Wohnung.
- 6) Stellen sich in einem Wahlbezirk keine zwei Kandidierende auf, so beruft der Wahlausschuss aus einem angrenzenden Wahlkreis. Sollte in den angrenzenden Wahlbezirken keine Kandidierenden vertreten sein, so wird im ganzen Landkreis gesucht.
- 7) Auf der Internetseite des Jugendparlaments und den sozialen Netzwerken des Jugendparlaments sollen die Kandidierende die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung erhalten.

§10 Durchführung der Wahl

- 1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt. Das verwendete Wahlverfahren stellt sicher, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt.
- 2) Für die Stimmabgabe wird ein einmalig zu verwendendem, persönlichem Zugangscode benötigt, der den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung zusammen mit dem Pfad zum Online-Portal mitgeteilt wird.
- 3) Jede wahlberechtigte Person kann bis zu zwei Stimmen an verschiedene Kandidierende verteilen. Eine Anhäufung von Stimmen auf eine Person (kumulieren) ist möglich.
- 4) Für die Stimmabgabe können durch die Wahlleitung an zu bestimmenden Orten des Landkreises zu ausgewählten Zeiten internetfähige Geräte zur Teilnahme an der Wahl bereitgestellt werden. Die Orte und Zeiten sind auf der Website des Jugendparlaments bekannt zu geben.

§11 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung

- 1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen in öffentlicher Sitzung.
- 2) Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Zahl der Wählenden,
 - c. die Zahl der für die einzelnen Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen,
 - d. die gewählten Kandidierende gem. Abs. 3
 - e. die Reihenfolge der nachrückenden/ stellvertretenden Personen gem. Abs. 4.
 - f. bei Stimmgleichheit, sowie unter paritätischen Aspekten (m/w/d) trifft der Wahlausschuss eine faire Lösung.
- 3) Aus jedem Wahlbezirk, sind die 2 Kandidierende gewählt, die die höchste Stimmenanzahl erzielt haben. So ergeben sich 24 Parlamentsmitglieder.
- 4) Alle Kandidierende, die mindestens eine Stimme erhalten haben, jedoch nicht direkt gewählt worden sind, können als Stellvertretung in Betracht kommen. Die Reihenfolge der Stellvertretung setzt sich aus der von ihnen erzielten Stimmen bezogen auf ihren Wahlbezirk zusammen. Es ist möglich auch eine Stellvertretung anhand der Stimmenanzahl auf andere Wahlbezirke zu verteilen, wenn in einem Wahlbezirk nicht ausreichend Parlamentarier vorhanden sind.
- 5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 6) Die Berufung der neuen Mitglieder des Jugendparlaments erfolgt digital durch die Wahlleitung unmittelbar nach der Wahlparty.
- 7) Nach der Berufung der neuen Mitglieder, tritt das aktuelle Parlament in eine geschäftsführende Rolle und hat diese bis zu der nächsten Konstituierung inne.

§12 Mandatsnachfolge und Ausscheiden als Vertretungsperson

1) Verzichtserklärungen:

- a. Jedes Mitglied des Jugendparlaments kann jederzeit auf ihr/sein/dey Mandat verzichten. Der Verzicht ist dem Vorsitz des Jugendparlaments gegenüber schriftlich zu erklären.
- b. Vertretungspersonen können jederzeit für den Rest der Wahlperiode auf ihr Recht zum Nachrücken verzichten. Der Verzicht kann schriftlich oder mündlich gegenüber der Wahlleitung erklärt werden.
- c. Verzichtserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

2) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, kann das Jugendparlament ihr oder ihm das Mandat durch Beschluss entziehen.

3) Der Mandatsverlust wird vom Jugendparlament in seiner nächsten Sitzung festgestellt. Die Wahlleitung stellt ein Ausscheiden als Vertretungsperson fest. Vor der Feststellung ist die betroffene Person anzuhören.

4) Der Sitz geht an die nächste Vertretungsperson über. Es wird angestrebt die Wahlbezirke paritätisch (m/w/d) zu besetzen.

5) Die Wahlleitung stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person. Diese wird in der folgenden JuPa Sitzung bestätigt.

(6) Der Vorsitz des Jugendparlaments macht die Mandatsnachfolge oder das Ausscheiden als Vertretungsperson öffentlich bekannt.

§13 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch gegenüber der Wahlleitung erhoben, so entscheidet der Vorstand des Jugendparlaments nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung in der darauffolgenden Jugendparlamentssitzung zu beraten.

§14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Jugendparlaments Landkreis Hildesheim in Kraft.

Anlage 1: Kandidaturbogen

KANDIDATURBOGEN



Name: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse*:

Straße _____

Wohnort _____

Mobilnummer*: _____

E-Mail-Adresse*: _____

Tätigkeit (bitte ankreuzen):

- Schüler:in
an der _____ Schule
- Ausbildung
- Studium
- Orientierungsphase
- Arbeit

Ich kandidiere, weil _____

* wird nicht veröffentlicht, dient nur der Überprüfung der Berechtigung zur Kandidatur, der Zuordnung des Wahlbezirks und zur Kommunikation zwischen Büro und Jugendlichem!

Hier kannst Du ein Foto von dir einfügen :)

(besser per Email schicken an untenstehende Adresse)
Dadurch können die Wählenden sehen, wer Du eigentlich bist

Schicke den Bogen ausgefüllt bis zum 19.05.2024 samt Unterschrift (2. Seite!) zurück an:

- per **Mail:**
Jugendparlament@landkreishildesheim.de
- oder per **Textnachricht:**
0157-50490493
- oder per **Post:**

**Landkreis
Hildesheim**

Jugendparlament
Amt 407
Frau Paulsen
Marie-Wagenknecht-Str. 3
31134 Hildesheim

Datenschutzhinweis:

Auf der Internetseite www.jugendparlament-hildesheim.de findest Du alle Infos zu Deinem Datenschutz: wer ist verantwortlich, die Rechtsgrundlage, den Zweck, Speicherdauer und wann wir die Daten wieder löschen. Sofern Du keine Möglichkeit hast im Internet nachzuschauen, melde Dich bei uns, wir senden Dir entsprechende Dokumente auch gerne zu.

Informationen zur Anfertigung und Veröffentlichung von Bildnissen, Namen, Jahrgang und Tätigkeit im Zusammenhang der Kandidatur für das Jugendparlament

Im Zusammenhang mit der 2. Wahl zum Jugendparlament Hildesheim kannst Du Dich als Kandidat:in aufstellen lassen.

Der Landkreis Hildesheim, Amt 407, JuPa beabsichtigt, die im Rahmen der Jugendparlamentswahlen 2024 und der anschließenden Arbeit während der 2. Wahlperiode des Jugendparlaments gemachten Foto-, Film-, Tonaufnahmen für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Durchführung der Wahl zu verwenden.

Dafür benötigen wir dein Einverständnis, dass die am o.g. Termin sowie die selbst eingereichten Fotoaufnahmen von

meiner Person/ meiner Tochter/ meinem Sohn (nichtzutreffendes bitte streichen)

angefertigten Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch den Landkreis Hildesheim/ JuPa und ggf. durch Dritte, wie nachstehend erläutert, genutzt werden dürfen.

Für diese „Wahlwerbung“ kannst Du uns Fotoaufnahmen zukommen lassen, die wir dann mit Vor- und Nachnamen, Jahrgang, Tätigkeit und einem persönlichen Satz auf die o.g. Internetseite hochladen.

Die Veröffentlichung einer Abbildung, die Dich zeigt, betrifft Dich in deinem Recht am eigenen Bild. Nach diesem Recht kannst Du selbst darüber entscheiden, ob und in welcher Weise ein Bild von Dir veröffentlicht wird. Aus diesem Grund veröffentlichen wir Abbildungen von Dir nur, wenn Du uns dies zuvor erlaubt hast.

Mir Deiner Erlaubnis können wir die Aufnahmen für die anlassbezogenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Dies beinhaltet insbesondere die Veröffentlichung in TV-, Print-, Radio- und Online-Medien, sowie Social Media Kanälen. Dadurch kann eine Veröffentlichung eine große Reichweite haben und von sehr vielen Menschen angesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Aufnahmen heruntergeladen und weiter geteilt werden.

Du kannst Deine Erlaubnis jederzeit insgesamt oder auch nur für bestimmte veröffentlichte Aufnahmen zurücknehmen. Wir werden die Aufnahme dann nach Möglichkeit entfernen. Gruppenaufnahmen werden wir aber nur entfernen, wenn Dir eine weitere Veröffentlichung nicht mehr zugemutet werden kann.

Wenn Du mit der Veröffentlichung von Aufnahmen einverstanden bist, unterzeichne bitte folgende Erklärung und lass Deine Eltern/Erziehungsberechtigten zustimmen:

Einwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass mich zeigende Fotos und/oder Videoaufnahmen, die im Zusammenhang mit der Wahl und der Wahlperiode zum Jugendparlament Hildesheim angefertigt wurden, durch den Landkreis Hildesheim oder durch persönliche Zusendung von mir/ Inhaber:in der elterlichen Sorge sowie meine angegebenen Daten (ausgenommen der Wohnanschrift) von dem umseitigen Kandidaturbogen

- TV-,
- Print-,
- Radio-,
- und Online-Medien
- Social-Media- Kanäle

veröffentlicht werden.

Unterschrift

Ort/Datum

Ich/Wir stimme(n) dieser Erklärung zu.

Unterschrift der Inhaber:in der elterlichen Sorge bei Personen jünger als 16 Jahre!

Ort/Datum